OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553821/9/KLe/HK**

Datum: **Linz, 24. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Anwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.02.2026, GZ: BHSDForst-2025-174237/15-SGe, betreffend Waldfeststellung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.02.2026, GZ: BHSDForst-2025-174237/15-SGe, wurde folgender Spruch erlassen:

„Wald-Feststellung
Die Bezirkshauptmannschaft Schärding stellt von Amts wegen fest, dass das Grundstück Nr. aaa KG bbb C__, im Ausmaß von ca. 6.411 m² zur Gänze Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.
Grundlage der gegenständlichen Wald-Feststellung bildet das forstfachliche Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen vom 28.01.2026, BHSDForst-2025-174237/13-WaE, welches einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

Rechtsgrundlage:
§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtsfreundlich vertreten Beschwerde erhoben, in der zusammenfassend ausgeführt wurde, dass der betroffene Teil des Grundstücks Nr. aaa seit mehr als 10 Jahren nicht mehr als Wald genutzt werde und somit auch die Behauptung der belangten Behörde, dass 2017 diese Fläche noch bestockt gewesen sei, unrichtig sei. Rechnungen aus den Jahren 2014 und 2015 würden darlegen, dass seit mehr als 10 Jahren kein Wald vorhanden sei. Für eine Fläche im Ausmaß von 1.200 m² sei eine Rodungsbewilligung mit Bescheid vom 04.03.2019, GZ: BHSDForst-2018-521152/9-Ka, erteilt worden. Diese Rodungsbewilligung stamme vom 04.03.2019. Im damals gestellten Rodungsantrag sei von der beschwerdeführenden Partei angegeben worden, dass die Fällung bereits im Jahr 2014 erfolgt sei. Hinsichtlich dieser Fläche könne daher keine neuerliche konsenslose Rodung vorliegen. Es sei insbesondere auch deutlich, dass die Fläche von 1.200 m² bereits seit über 10 Jahren keine Waldeigenschaft mehr aufweise. Hinsichtlich der verbleibenden 1.160 m² liege ebenfalls kein Wald vor, sondern eine agrarwirtschaftliche Nutzung, welche auch bei der D__ in der E__-Feldstückliste angegeben sei. Auch wenn Orthofotos hohe Beweiskraft zukomme, würden diese nicht automatisch mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen.

Mit Schreiben vom 04.05.2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, ist im Grenzkataster zur Gänze als Wald ausgewiesen. Es weist eine Gesamtgröße von 6.411 m² sowie eine Mindestbreite von 10 m auf.

Das Grundstück war bis jedenfalls bis zum Jahr 2014 (DORIS – Orthofoto) zur Gänze mit Eschen und Erlen bestockt. Im Zeitraum bis 2017 wurde auf einer Teilfläche von ca. 2.360 m² die Bestockung entfernt. Dies korreliert mit den Aussagen der einvernommenen Zeugen und der vorgelegten Rechnungen.

Der von der beschwerdeführenden Partei vorgelegte Screenshot vom 17.03.2016 aus der Lenksystemanwendung zeigt den verfahrensgegenständlichen Bereich zum Zeitpunkt der Vegetationsruhe im März und somit die Laubbäume im unbelaubten Zustand. Ob der verfahrensgegenständliche Bereich zu diesem Zeitpunkt als Acker benutzt wurde, ist daraus nicht feststellbar, da im Vergleich mit den im Sommer aufgenommenen DORIS – Orthofotos die Laubbäume, auch in der näheren Umgebung, auf dem Screenshot vom 17.03.2016 ebenfalls unscharf und bräunlich ersichtlich sind.

Mit Eingabe vom 17.01.2019 beantragte die beschwerdeführende Partei eine Teilfläche des Grundstücks Nr. aaa, KG bbb C__, im Ausmaß von 1.200 m² zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung dauernd zu roden. Begründend wurde ausgeführt, dass das Vorgewende und die Ausformung des Feldes verbessert werden sollten.

Mit Bescheid vom 04.03.2019, GZ: BHSDForst-2018-521152/9-Ka, wurde der beschwerdeführenden Partei die Rodungsbewilligung antragsgemäß erteilt. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn nicht bis 31.12.2019 der Rodungszweck erfüllt wurde.

Mit E-Mail vom 17.12.2026 teilte die beschwerdeführende Partei der belangten Behörde mit, dass die dauerhafte Rodung nicht durchgeführt werde. Der Hauptgrund dafür sei, dass diverse Drainagen durch die neu aufzuforstende Fläche verlaufen würde. Die ursprüngliche Waldfläche werde im Frühjahr 2020 fertig angepflanzt.

Laut Aktenvermerk vom 26.06.2020 wurden am 22.06.2020 die Grundstücke Nr. ccc, ddd, aaa, KG bbb C__, kontrolliert. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass die im Bescheid vorgeschriebene Fläche im Ausmaß von ca. 1.800 m² (auf den Grundstücken Nr. ccc und ddd, jeweils KG bbb C__) nicht aufgeforstet wurde. Jedoch wurde von der beschwerdeführenden Partei die konsenslos gerodete Fläche auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, mit F__ wieder aufgeforstet. Aus forstfachlicher Sicht wurde somit die rechtliche Ordnung wieder hergestellt.

Zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins am 16.06.2025 durch den forstfachlichen Dienst war eine Teilfläche des Grundstücks Nr. aaa, KG bbb C__, im Ausmaß von ca. 2.360 m² landwirtschaftlich genutzt.

Für die verfahrensgegenständliche Fläche liegt keine Rodungsbewilligung vor.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, Einsichtnahme in DORIS-Orthofotos und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wald im Verhältnis zum Grenz- und Grundsteuerkataster
§ 3 Forstgesetz 1975
(1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der G__ zugeordnet und wurde
1. für diese Grundfläche eine dauernde Rodungsbewilligung nicht erteilt oder
2. eine angemeldete dauernde Rodung dieser Grundfläche nicht gemäß § 17a durchgeführt, so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, dass es sich nicht um Wald handelt. […]

Feststellungsverfahren
§ 5 Forstgesetz 1975
(1) Bestehen Zweifel, ob a) eine Grundfläche Wald ist oder b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt, so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass 1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder 2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde, und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Im Jahr 2019 wurde für die verfahrensgegenständliche Fläche eine Rodung beantragt und diese auch rechtskräftig bewilligt. Die Waldeigenschaft ist Voraussetzung für die Anwendung der Rodungsvorschriften. Zu diesem Zeitpunkt lag die Waldeigenschaft für den beantragten Teil somit zweifelsfrei vor. Da die Rodungsbewilligung nicht konsumiert wurde, wurde die Waldeigenschaft nicht aufgehoben.

Die Behörde hat somit zu Recht festgestellt, dass die Grundfläche innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 war.

Das Verfahren hat keine Anhaltspunkte hervorgebracht, dass die Waldeigenschaft auf dem restlichen Teil des verfahrensgegenständlichen Grundstückes nicht vorliegt. Im Gegenteil: Die beschwerdeführende Partei hat im Dezember 2019 selbst bekannt gegeben, dass die ursprüngliche Waldfläche im Frühjahr 2020 fertig angepflanzt werde. Die Durchführung der Aufforstung wurde im Juni 2020 vom forstfachlichen Dienst bestätigt.

Darüber hinaus liegt durch das bloße Entfernen der Bestockung keine andere Verwendung des Waldbodens für andere Zwecke als für solche der Waldkultur für einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren vor. Das von der beschwerdeführenden Partei im gerichtlichen Verfahren erstattete Vorbringen, dass es sich auf dem Orthofoto aus dem Jahr 2017 um Bärenklau und nicht um forstlichen Bewuchs gehandelt habe, ändert an der rechtlichen Beurteilung nichts.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer